und kann also auch nicht von ihm an bas Bunbesgericht weiter= gezogen werden.

- 2. (Zuruchweisung eines ersten Beschwerdegrundes, der hier ohne Interesse ist.)
- 3. In Bezug auf den Beschwerdegrund, daß bas fragliche Gut= haben nicht am Wohnorte des Drittschuldners (Meilen), sondern nur an bemienigen bes Gläubigers (San Severo) hatte mit Arreft belegt werben konnen, fallt in Betracht: Allerdings mag (abgesehen von den Wertpapieren) eine Forderung in der Regel als am Wohnsite bes Gläubigers befindlich anzusehen sein und beshalb deren Arrestnahme ordentlicher Weise hier zu erfolgen haben (Art. 272 SchRG). Von diefer Regel ist aber eine Ausnahme bann zu machen, wenn, wie hier, ber Wohnsit des Forberungsgläubigers sich außerhalb ber Schweiz befindet. Denn alsdann kann es nicht angeben, ben erequierenden Gläubiger auf das umständliche und, soweit überhaupt gegeben, oft wirkungslose Mittel einer Arrestnahme im Auslande zu verweisen und ihm bie Möglichkeit zu versagen, am Wohnorte bes Drittschuldners gegen feinen Schuldner exekutionsrechtlich vorzugeben, tropbem dies mit Vorteil geschehen konnte. Daß eine solche Ausdehnung bes Gerichtsstandes der belegenen Sache auf berartige internatio= nale Beziehungen vom Gefete gewollt sei, läßt sich wenigstens bei Berarrestierung von Forberungen nicht fagen, ba ja in Bezug auf lettere von einer bestimmten raumlichen Lage nicht im eigent= lichen, sondern nur im bilblichen Sinne gesprochen werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

## 34. Eutscheid vom 7. März 1905 in Sachen Vogelsang.

Unpfändbare Gegenstände: Milchkuh. Art, 92 Ziff. 4 SchKG. Grundsätze für die Belassung einer Milchkuh. Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 19 Abs. 1 SchKG).

I. Dem Rekurrenten Bogelfang, deffen Familie aus vier Personen besteht, ist vom Konkursamte Bremgarten nach Art. 92 Ziff. 4 Schk'G eine Milchkuh als Kompetenzstück überlassen worden. Derfelbe beschwerte sich mit bem Begehren, es sei ihm an Stelle ber genannten eine andere Ruh zu überlassen, welche seine Frau ersteigert hatte, in der Weise daß dieser der bezahlte Kaufpreis wieder zuruderstattet werbe. Bur Begrundung machte er geltend, daß die ihm zugeschiedene Ruh ein altes, minder= wertiges Tier sei, welches keinen Nuten gebe und hochstens noch als Metgfuh Verwertung finden könne. Hiebei berief er sich auf ein tierärztliches Zeugnis, welches befagt, daß nach allen Erscheinungen die Ruh höchstens zwei Liter Milch per Tag geben könne. Das Konfursamt ließ fich über die Beschwerbe dahin vernehmen: Die versteigerte Ruh sei allerdings die wertvollere, gebe aber, weil großträchtig, zur Zeit feine Milch. Die bem Beschwerbeführer qu= gewiesene sei eine jungere mit mittlerem Milchertrage. Daneben habe sich in der Masse noch eine von einem Dritten angesprochene Metgetih vorgefunden, auf welche fich aller Wahrscheinlichkeit nach bas tierärziliche Gutachten beziehe.

II. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde als unsbegründet ab, indem sie aussührte: Durch überlassung der jüngern einen mittleren Milchertrag liesernden Kuh an den Rekurrenten sein sie Bedürsnisse seinen Kuh an den Rekurrenten seine wertvollere, aber keinen Ruten abwersende Kuh zugeschieden worden wäre. Die kantonale Aufsichtsbehörde bestätigte dieses Erskenntnis mit Entscheid vom 28. Januar 1905. Sie geht im wesentlichen davon aus, Beschwerdesührer könne nicht verlangen, daß ihm gerade die wertvollste und beste der vorhandenen Milchkühe überslassen. Die ihm zugeschiedene sei eine Michkuh, wenn auch mit eiwas bescheideneren Milchertrag als die versteigerte.

III. Mit rechtzeitig eingereichtem Neturse nimmt nunmehr Bogelfang sein Beschwerbebegehren vor Bundesgericht wieder auf.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Ermägung:

Wenn Art. 92 Riff. 4 "nach ber Wahl bes Schuldners eine Milchkuh, drei Ziegen oder brei Schafe" als unpfändbar erklärt so will damit dem Schuldner ein Recht zur Auswahl lediglich in bem Sinne eingeräumt werben, bag er, anftatt einer Ruh, Riegen oder Schafe als Rompetenzstücke beanspruchen kann, nicht aber, bağ er für eine unter mehreren vorhandenen Rühen sich entscheiden könnte. Bielmehr hat in biesem Falle das Amt unter Berucksichtigung der gegebenen Verhältniffe zu bestimmen, welche Rub bem Schuldner als Kompetengstück zu verbleiben habe. Im allgemeinen handelt es fich bei biefer Brufung um eine Frage ber Angemessenheit, über welche die kantonale Oberinstanz endgültig zu befinden befugt ift. Mit einer Gesetwidrigkeit, gegenüber welcher auch das Bundesgericht angerufen werden könnte (Art. 19 SchRG), hatte man es freilich bann zu tun, wenn bas Amt bem Schuldner eine für feine und seiner Familie Ernährung gang ungeeignete Ruh zuteilen wurde, trottem sich hiezu taugliche Tiere vorfinden wurden. Alsbann konnte man von einer Gefeted: verletzung, nämlich eine Berletzung bes bem Schuldner gesetlich eingeräumten Kompetenzanspruches sprechen. Derart liegt aber der vorliegende Kall nicht, da nach den Feststellungen der kantonalen Instanzen anzunehmen ift, daß die als Kompetenzstück bezeichnete Ruh einen mittleren Michertrag liefert, mabrend bie, welche der Rekurrent beansprucht, zwar wertvoller ift, bagegen zur Zeit überhaupt nicht als Milchkuh zur Ernährung bes Schuldners dienen fann.

Ob und in welchem Sinne der Umstand, daß die vom Rekurrenten beanspruchte Kuh bereits entäußert worden ist, einen Ginfluß auf die Wöglichkeit eines bezüglichen Kompetenzanspruches
ausübe, braucht nach dem Gesagten nicht mehr geprüft zu
werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

## 35. Entscheid vom 7. Mary 1905 in Sachen Aufbaumer.

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Retentionsurkunde. Art. 283 SchKG, Art. 294 Abs. 3 OR; Verhältnis dieser beiden Gesetzesbestimmungen zu einander. — Zulässigkeit des Rekurses an das Bundesgericht, Art. 19 SchKG.

I. Am 12. Januar 1905 nahm das Betreibungsamt Arlesbeim auf Begehren des Refurrenten Bermann Rufbaumer bei beffen Bachter Emil Lachat in Afch eine Retentionsurfunde auf. In derfelben wird als zu sichernde Forderung angegeben: "Pacht= zins bis 1. Marz 1905" und als Grund der Inventaraufnahme: "Absicht den Gläubiger zu schädigen". Mit dem Retentions= beschlage belegt wurden zwei Pferde des Schuldners. Der lettere verlangte auf bem Beschwerdewege, es sei das Retentionsinventar als ungultig zu fassieren, indem er geltend machte: Es handle sich um noch nicht fälligen Bins, weshalb bie Aufnahme einer Retentionsurfunde nach Art. 294 Abs. 3 DR nur zuläffig sei, wenn der Bachter beabsichtige, wegzuziehen oder die in den ge= pachteten Raumlichkeiten befindlichen Sachen fortzuschaffen. Reine biefer Boransfehungen treffe zu. Die — übrigens unbelegte — Behauptung, der Beschwerdeführer beabsichtige den Pachter zu schädigen, bilde keinen Grund fur die Bulaffigkeit eines Reten= tionginventars.

II. Die kantonale Aussichtsbehörde hieß die Beschwerde mit Entscheid vom 13. Februar 1905 gut und hob das angesochtene Retentionsinventar auf, mit der Beifügung, daß, wenn die Vorzaussehungen nach Art. 294 Abs. 3 OK nachträglich zutreffen sollten, es dem Verpächter Nußbaumer unbenommen bleibe, neuerzings das ihm zustehende Retentionsrecht geltend zu machen.

III. Mit seinem nunmehrigen rechtzeitig eingereichten Nekurse beantragt Nußbaumer vor Bundesgericht, es sei in Aushebung des Borentscheides die Aufnahme des Retentionsinventars vom 13. Januar 1905, "ergänzt durch Versügung des Betreibungs= amtes Arlesheim vom 6. Februar 1905", als zu Recht bestehend zu bestätigen. Genannte Versügung betrifft einen nachträglichen Zusat auf der Inventarsurkunde, bahin lautend: Nachdem Lachat